

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 73a (neu)

Verbot der Unterrichtstätigkeit

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion verbietet Lehrpersonen und sinngemäss auch Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags fehlen, die Unterrichtstätigkeit an öffentlichen und privaten Schulen und bei weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich im Kanton Basel-Landschaft, insbesondere wenn die Lehrperson mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Sie hat ihre Handlungsfähigkeit dauerhaft verloren.
- b. Ihre Vertrauenswürdigkeit ist durch eine Verurteilung wegen eines begangenen Verbrechens oder schweren Vergehens schwer beeinträchtigt.
- c. Sie verletzt ihre Berufspflichten wiederholt schwer.
- d. Sie ist aus anderen schwerwiegenden Gründen, welche die Eignung Unterricht zu erteilen, in massivem Ausmass beeinträchtigen oder ausschliessen, unfähig geworden, den Lehrberuf auszuüben.

² Lehrpersonen, über die ein Verbot der Unterrichtstätigkeit verhängt wurde, sind nicht berechtigt, Unterricht zu erteilen, anzuleiten oder zu überwachen sowie Leitungs- oder Betreuungsaufgaben wahrzunehmen.

³ Das Verbot kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Haben sich die Verhältnisse in wesentlichem Ausmass günstig verändert, verfügt die Direktion von sich aus oder auf Antrag der betroffenen Person die Aufhebung des Verbots.

⁴ Beschwerden gegen Verfügungen betreffend das Verbot der Unterrichtstätigkeit haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 73b (neu)**Meldepflichten und Melderechte**

¹ Haben die Anstellungsbehörden ernsthafte und konkrete Hinweise, die Anlass zur Überprüfung der Unterrichtsberechtigung geben können, sind sie verpflichtet, der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Bericht zu erstatten. Andere kommunale und kantonale Behörden sind zur Meldung berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion meldet den Entzug der Unterrichtsberechtigung sowie dessen Aufhebung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Erfassung und Löschung in der interkantonalen Liste über Lehrkräfte ohne Unterrichtsberechtigung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

(Präsidium):

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am § mit RRB Nr. 20JJ-nnn auf den § in Kraft gesetzt.